

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30.

Jahrgang 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

637. 673. Das zu Berlin am 23. Juli 1886 ausgegebene 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1677. Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. Vom 17. Juli 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

638. 660. Das zu Berlin am 22. Juli 1886 ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9143. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 29. Juni 1886.

Nr. 9144. Gesetz, betreffend den Beitrag des Staates zu den durch den Anschluß der Stadt Altona an das Deutsche Zollgebiet veranlaßten Kosten. Vom 30. Juni 1886.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

639. 666. Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 42) hat der Bundesrath auf Grund des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung folgende Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen erlassen:

§. 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Einrichtungen:

- a) das Zubereiten der Zündmasse,
- b) das Betunken der Hölzer,
- c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
- d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraume, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1886.

Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§. 2. Die Räume, in welchen die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Einrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens 5 Meter hoch, die Räume unter b und d feuericher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuericher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Einrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§. 3. Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§. 4. Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§. 5. Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur 35 Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraume ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschieben und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völ-

liger Luftwechsel hergestellt ist.

§. 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besondern Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Lustraum von mindestens 10 Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§. 7. Die in §. 1 unter a, b d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§. 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper bedeckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Räume müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§. 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§. 10. Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zwecke des Mundauspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§. 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§. 12. Der Arbeitgeber darf in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu

übertragen, welcher im Laufe des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Vorschriften monatlich, später vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§. 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrollbuch hat der Fabrikarzt das Ergebnis seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 15. In jedem Arbeitsraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck des §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§. 1 bis 14 dieser Vorschriften sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raume beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§. 16. Neue Anlagen, in welchen Bündelhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§. 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 18. Auf die zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bestehenden Betriebe finden die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 Absatz 2 und §. 6 erst nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Mai 1884 Anwendung.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften im Betriebe standen, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 1 und des §. 2 Satz 1 durch den Bundesrath zugelassen werden, wenn nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, daß durch die vorhandenen Einrichtungen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt wird.

Berlin, den 11. Juli 1884.

Der Reichskanzler. J. B.: von Boetticher.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

690. 683. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 3, Artikel II des Gesetzes vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend, werden die Inhaber von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftenzuckerungs-Anstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärke- oder Stärkesyrupfabriken und von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unverseuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, hierdurch aufgefordert, bis zum 1. August 1886, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb 14 Tagen vor Eröffnung des Betriebes der Steuerhebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Köln, den 23. Juli 1886.

Nr. 13391.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Freusberg.

693. 669.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 29. Jahreswoche vom 11. Juli bis 17. Juli.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	1	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	10	1	1	—	10	—	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	12	1	—	2	2	—	—	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	8	1	—	—	—	32	3	5	1	1	1	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	10	1	—	—	—	61	3	6	—	4	—	—	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	12	1	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	21	—	—	—	7	1	—	—	—	—
Noers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	45	1	2	—	1	1	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	1	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	1	—
Solingen . . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	35	3	—	—	—	249	20	28	1	46	9	2	2	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 22. Juli 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roon.

694. 645. Für den Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, soll eine Kreisärztstelle mit ihrem Sitze

in Bohwinkel errichtet werden. Mit derselben ist eine Remuneration von jährlich 600 Mark nebst einem von

691. 670. Es soll eine neue Kreisärztstelle für den Kreis Vorken (mit dem Sitze in der Stadt Vorken) mit 600 Mark jährlicher Einnahme errichtet und mit der Besetzung dieser Stelle, deren Inhaber auch noch die Gebühren aus Kommunalfonds für Ueberwachung der im Kreise stattfindenden Viehmärkte beziehen würde alsbald vorgegangen werden.

Qualifizierte Bewerber um diese Stelle wollen daher ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs spätestens bis zum 15. September d. J. bei uns einreichen.

Münster, den 16. Juli 1886.

Nr. 14262. I. L.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
von Viebahn.

692. 663. Der Johann Hendricks aus Alteneffen hat den ihm von uns unter dem 21. December v. J. für das Jahr 1886 erteilten Wandergewerbeschein Nr. 5117 angeblich im Monat Juni zwischen Buer und Westerkholt verloren und trotz seiner Bemühungen nicht wieder gefunden.

Es wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. Juli 1886. III. III. A. 10147.

Königliche Regierung: Freiherr von Berlepsch.

dem Kreistage vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren bewilligten Zuschusse von jährlich 200 Mark verbunden.

Wir fordern diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung für eine Kreisveterinärstelle erlangt haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, ihrer Approbation und eines obrigkeitlichen Führungszeugnisses binnen 6 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1886. I. II. A. 3326.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roön. 695. 665. Durch Erlass vom 27. April cr. (Nr. 2089 E. O.) hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Abtragung der auf der evangelischen Vikariatgemeinde Vallendar, Kreis Coblenz, noch bestehenden Kirchbauschulden und zur Vollenbung der inneren Einrichtung der Kirche genehmigt und hat das Königliche Konsistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den 8. Sonntag post Trinitatis, den 15. August cr., festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirkes an, die gesammelten Gaben Behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 20. Juli 1886.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schüb.

696. 668. Hierdurch bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Handelsminister unterm 18. März d. J. dem von der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 26. Mai und 16. Juni v. J. beschlossenen neuen Statute seine Genehmigung erteilt hat. In den von der Gesellschaft ausgestellten Documenten sind der Firma der Gesellschaft die Worte: „mit beschränkter Haftbarkeit“ hinzuzufügen.

Die Genehmigungs-Urkunde nebst einem Auszug aus dem Statut sind der heutigen Nummer als besondere Beilage beigegeben.

Düsseldorf, den 21. Juli 1886. I. III. B. Nr. 3928.
Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roön.

697. 678. Auf den Wunsch des deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt machen wir darauf aufmerksam, daß derselbe eine der Schule und dem Hause gewidmete Bildertafel, auf welcher unsere liebsten heimischen Kleinvögel dargestellt sind, hat herstellen lassen und nebst beschreibendem Text zum Preise von 4,50 Mark versendet. Der Verein ist bei Herstellung des Bildes von der Absicht geleitet gewesen, durch eine hervorragend gute Darstellung jener Vögel in genauer Naturgröße, Färbung und Stellung das Interesse für die Vogelwelt in Schule und Haus zu wecken und zu beleben, und hierdurch insbesondere die Jugend für die Schonung der Vögel zu gewinnen. Wir können die Anschaffung des Bildes für die Schulen unseres Bezirkes nur empfehlen.

Daselbe, im Schulraum bleibend aufgehängt und gelegentlich im Unterricht verwerthet, wird dazu dienen,

die Schüler mit der heimischen Vogelwelt bekannter zu machen, als es jetzt vielfach bei unserer Schuljugend der Fall ist, und so dazu beitragen, das Interesse an der Vogelwelt zu fördern, welches von selbst zum Schutze der Vögel führt.

Bestellungen auf diese Wandtafel nimmt der Ehrenpräsident des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt, Herr Regierungs-Präsident von Dieft zu Mersenburg, entgegen.

Das Bild kann jedoch auch direkt von dem Buchhändler A. Huch in Zeit bezogen werden.

Düsseldorf, den 24. Juli 1886. II. A. Nr. 6302.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schüb.

698. 676. In Ausführung des §. 27 des Allöchst genehmigten Statuts der Wittwen- und Waisenkasse für die Elementarlehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 26. December 1885 (publizirt am 12. Juni 1886 in Stück 23 des Amtsblatts von 1886, Seite 207 ff.) bringen wir hiermit die von uns erlassene Dienst-Instruktion zur allgemeinen Kenntniß.

I. Dienst-Anweisung für die Kreisvorstände der Wittwen- und Waisenkasse für die Elementarlehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Zu §. 27 des Statuts. Von dem Landrathe bezw. Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Kreisvorstandes ist:

- a. ein Grundbuch der Mitglieder der Kasse,
- b. ein Verzeichniß der der Kasse statutmäßig zugewiesenen Lehrerstellen und
- c. ein Wittwen- und Waisenchuch nach dem unter 1, 2 und 3 nachfolgenden Muster aufzustellen und zwar mit Abtheilungen nach Bürgermeistereien und Gemeindebezirken.

Alle im Laufe der Zeit eintretende Veränderungen durch Verheirathung, Pensionirung, Versetzung, Todesfall, Errichtung neuer Lehrerstellen u. s. w. sind in den vorbezeichneten Büchern bezw. dem Verzeichniß einzutragen.

Die Eintragung eines Mitgliedes in das Grundbuch erfolgt gleich nach Ernennung des betreffenden Lehrers.

Die Eintragung der bereits früher ernannten, aber bisher noch nicht als Mitglieder der Kasse aufgenommenen Lehrer, namentlich derjenigen an höheren und mittleren Mädchenschulen, Rektorat- und Bürgerschulen sowie Vorschulen nicht staatlicher höherer Lehranstalten u. s. w. (§. 3 des Statuts) ist unverzüglich zu bewirken.

Von jeder Aufnahme eines Mitgliedes der Kasse ist dem betreffenden Gemeinde-Empfänger von dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes Nachricht zu geben, worauf der Rendant die Eintrittsgelder, die Beiträge der Gemeinden und der Ernannten einzuziehen hat.

2. Zu §. 8 des Statuts. Von dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes ist die Höhe des Beitrages, welchen die emeritirten Lehrer im Verhältniß der Pension zum Gesamtbetrage ihres früheren Dienstinkommens zu entrichten haben, festzustellen und der Gemeindefasse mit-

zutheilen.

Hinsichtlich der bereits pensionirten Lehrer ist die Festsetzung der Beiträge so zeitig zu bewirken, daß die Erhebung der gegen früher ermäßigten Beiträge zum 1. Oktober d. J. erfolgen kann.

Den emeritirten Lehrern ist ebenfalls die Höhe ihres Beitrages anzuzeigen.

Sobald ein emeritirter Lehrer in Folge 40jähriger Mitgliedschaft zur Kasse von der Zahlung des Beitrages befreit wird, ist solches der Gemeindefasse anzuzeigen.

3. Zu Abschnitt III des Statuts. Die Erhebung der Einnahme ist von den Gemeinde-Empfängern zu besorgen.

Diese haben die Eintrittsgelder und die Gehaltsverbesserungsbeiträge nach den ihnen dieserhalb von den Landräthen bezw. den Ortsbürgermeistern erteilten Anweisungen zu erheben. Die Landräthe bezw. Ortsbürgermeister haben Vorsorge zu treffen, daß die vorgedachten Eintrittsgelder und Gehaltsverbesserungsbeiträge gemäß §§. 13 und 14 des Statuts vollständig zur Kasse gelangen.

4. Die Erhebung der laufenden Gemeinde- und Stellenbeiträge hat gemäß §§. 16 und 17 des Statuts am 1. April bezw. 1. Oktober jeden Jahres zu erfolgen.

Neu errichtete Lehrerstellen sind als vorhanden erst dann anzusehen, wenn die erste Besetzung thatsächlich erfolgt ist; auch findet die Beitragserhebung für einen Theil eines Etatsjahres bezw. eines Semesters nicht statt.

Die Stellenbeiträge sind von den am 1. April bezw. am 1. Oktober vorhandenen Stelleninhabern, oder sofern die Stellen unbesetzt oder mit provisorisch angestellten Lehrerinnen besetzt sind, aus dem Stelleneinkommen bezw. von der Gemeindefasse zu entrichten.

5. Zu §§. 18 bis 24 des Statuts. Die Pensionen für Lehrerwitwen inkl. derjenigen für Halbwaisen sowie für Waisenfamilien (Ganzwaisen) sind vierteljährlich praenumerando am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 2. Januar auszusahlen.

Zur Zahlung der ersten Rate an die Pensionberechtigten hat der Landrath den betreffenden Gemeinde-Empfänger auf Grund der diesseitig ihm zugehenden Verfügung anzuweisen; die weitere Zahlung erfolgt zu den bestimmten 4 Terminen ohne besondere Anweisung.

6. Wenn eine zum Empfang der Pension berechnete Lehrerswitwe innerhalb desselben Kreises in einen anderen Gemeinde-Empfangsbezirk verzieht, hat der Landrath die Gemeindefasse des neuen Wohnorts mit Anweisung zur Zahlung zu versehen; wenn die Wittwe in einen andern Kreis innerhalb des Regierungsbezirks verzieht, ist der betreffende Landrath um Anweisung zur Zahlung der Pension zu ersuchen. Wenn die Wittwe nach einem andern Ort außerhalb des Regierungsbezirks verzieht, ist die anderweitige Anweisung bei uns zu beantragen.

Auch bei dem Verziehen innerhalb unseres Bezirks ist uns behufs Berichtigung des diesseitigen Wittwen- und Waisenbuchs dieserhalb Anzeige zu erstatten.

7. Die Erstattung in debito gezahlter Beiträge ist nur auf Grund vorgängiger Genehmigung der Regierung auf die Gemeindefassen anzuweisen.

8. Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind halbjährlich Abschlüsse nebst Erläuterungen zum Abschlusse der Einnahmen nach den nachfolgenden Schematen 4, 5 und 6 anzufertigen und von sämtlichen Mitgliedern des Kreisvorstandes in einer vom Vorsitzenden hierzu anzuberaumenden Versammlung zu vollziehen.

In den Abschlüssen sind die durch Zugang, Verziehen, Wiederverheirathung, Absterben u. s. w. eingetretenen Aenderungen kurz, sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe, zu vermerken.

Die Urchriften dieser Abschlüsse behält der Vorstand in seinen Akten.

Von diesen Abschlüssen hat der Vorstand eine Ausfertigung und zwar pro I. Semester im Laufe des Monats Juli, pro II. Semester im Laufe des Monats Januar pünktlich an unsere Hauptkasse zu übersenden und mit den speziellen Auszügen aus den Einnahme- resp. Ausgabe-Journalen der Gemeinde-Empfänger, sowie auch mit den Quittungen über die Ausgaben — pro II. Semester zugleich mit den für das ganze Jahr lautenden Haupt-Pensions-Quittungen — zu belegen.

Den an die Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Abschlüssen ist eine Balance über Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Gemeindefassen, worin die sich ergebenden Ueberschüsse bezw. Vorschüsse ersichtlich sind, nach Muster Nr. 7 beizufügen.

Eine zweite Ausfertigung der Abschlüsse bezw. der Erläuterungen zum Abschlusse der Einnahmen ist uns gleichzeitig einzureichen.

9. Falls die Ausgaben für Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse die Einnahmen bei einer Gemeindefasse übersteigen und daher ein Zuschuß nöthig wird, kann der Landrath diesen Zuschuß auf diejenigen Gemeinde-Empfänger anweisen, welche mehr Einnahmen als Ausgaben haben.

Ist in dem Kreise überhaupt ein Vorschuß entstanden, so ist dieser von dem Landrath bei unserer Hauptkasse gelegentlich der Einsendung der Semester-Abschlüsse zur Erstattung zu liquidiren. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben sind, sofern der Landrath nicht die Verwendung zur Deckung der Vorschüsse bei anderen Gemeindefassen anordnet, spätestens bis 1. September bezw. 1. März halbjährlich auf Grund des Semester-Abschlusses durch Vermittelung der zuständigen königlichen Steuerfassen unserer Hauptkasse zuzuführen.

10. Der Landrath ist verpflichtet, die Besorgung der Erhebungen und der Zahlungen Seitens der Gemeindefassen, sowie die ordnungsmäßige Führung der Bücher derselben zu überwachen, die Buch- und Kassensführung wenn nöthig, durch den betreffenden Bürgermeister untersuchen und sich darüber Bericht erstatten zu lassen.

II. Dienstordnung für die Gemeinde-Empfänger.

Die Obliegenheiten der Gemeinde-Empfänger bestehen:

1. in der Einrichtung und ordnungsmäßigen Führung

a) eines besonderen Einnahme- und
b) eines besonderen Ausgabe-Journals nach den nach-
bezeichneten Schematen Nr. 8 und 9;

2. in der pünktlichen Vereinnahmung:

a) der Eintrittsgelder
b) der Gehaltsverbesserungsbeiträge nach spezieller
Anweisung des Landraths bezw. Orts-Bürgermeisters,
c) der Gemeindebeiträge,

d) der Mitgliederbeiträge nach den bisherigen, bezw.
erstmaligen Anweisung des Landraths bezw. Bürger-
meisters zu den vorgeschriebenen Terminen 1. April
bezw. 1. April und 1. Oktober;

3. in der prompten Zahlung und Buchung

a) der Wittwen- und Waisenspensionen nach der erst-
maligen Anweisung des Landraths,

b) sonstiger Ausgaben, insbesondere Erstattung unver-
pflichtet gezahlter Beiträge nach spezieller Anweisung
des Landraths;

hierbei wird bemerkt, daß die Zahlung der Pensionen
gemäß §. 19 des Statuts in vierteljährlichen Raten
praenumerando am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober
und 2. Januar erfolgt und daß die Quartals- bezw.
Haupt-Jahresquittung nach dem am Schlusse ange-
gebenen Schema aufzustellen ist;

4. in der halbjährlich bis zum 16. Juli bezw. 16.
Januar an den Landrath zu bewirkenden Einsendung:

a) eines speziellen Auszuges aus dem Einnahme-,
b) eines speziellen Auszuges aus dem Ausgabe-
Journale,

c) der Ausgabe-Quittungen über gezahlte Pensionen
und sonstige Ausgaben bezw. den Haupt-Jahres-Quit-
tungen über Pensionen;

5. in der Einsendung des eventuellen Kassenuber-
schusses an die zuständige königliche Steuerkasse, sofern
der Landrath nicht die Abführung an eine andere Ge-
meindekasse anordnet, bis spätestens 1. September bezw.
1. März jeden Jahres.

Ferner sind die Gemeinde-Empfänger verpflichtet:

6. zur genauen Absehung aller Soll-Abgänge und
Zuführung aller Soll-Zugänge in den Büchern;

7. zur pünktlichen Anzeige vorkommender Verände-
rungen, welche bezüglich der Einstellung der Pensions-
zahlung an Wittwen durch Wiederverheirathung, an
Waisenfamilien durch Erreichung des 17. Lebensjahres
des jüngsten Waisenkindes einer Familie entstehen.

Muster zur Pensions-Quittung.

Quittung über Mark.

Buchstäblich Mark . . Pf. an Pension
für das . . . te Quartal des Etatsjahres 1. April 18 . .
aus der Wittwen- und Waisenkasse für die Elementar-
lehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf von der Regierungs-
Hauptkasse daselbst durch die Gemeindekasse
richtig empfangen zu haben, bescheinigt hierdurch

quittirend.

. den . . . ten 18 . .

(Unterschrift.)

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß die
Pensionsberechtigte am Leben — Zusatz für Wittwen:
und noch unverheirathet ist.

. den . . . ten 18 . .

(Dienstiegel.) (Unterschrift.)

III. Dienstanweisung für die Regierungs-Hauptkasse.

1. Die hiesige Regierungs-Hauptkasse bildet nach §. 26
des Statuts die Centralkasse für die von Amtswegen
zu führende Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse
für die Elementarlehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf.

2. Bei derselben ist daher auch das jetzige und
künftige Kapitalvermögen, insoweit solches in Aktiv-
Obligationen oder Staatsschuldschein, sowie in baarem
Gelde besteht, aufzubewahren.

3. Dieselbe hat alle Einnahme zu empfangen und
über solche, welche ihr nicht von den Kreisvorständen
auf Grund der halbjährlichen Abschlüsse überwiesen
werden, unsere speziellen Anweisungen zu erwarten.

4. Die Buchung der nach den halbjährlichen Ab-
schlüssen der Kreisvorstände einkommenden Beträge ge-
schieht summarisch, die aller sonstigen Einnahme-Beträge
aber in Gemäßheit besonderer Anweisungen speziell.

5. Die Ausgaben sind von der Regierungs-Hauptkasse
zu leisten; die Pensionen und Beitragserstattungen an im
diesseitigen Bezirke wohnende Empfangsberechtigte zahlt
sie jedoch nicht unmittelbar, da diese Zahlungen von den
Gemeinde-Empfängern für ihre Rechnung geleistet werden.

6. Diese Pensionen bezw. Beitragserstattungen werden
nach den halbjährlichen Abschlüssen der einzelnen Kreise
summarisch, alle sonstigen Ausgaben aber speziell nach
Vorschrift der diesseitigen Anweisungen gebucht.

7. Die Berechnung des Kapitalvermögens und aller
Einnahmen und Ausgaben erfolgt bei den Kommunal-
und Institutensfonds summarisch unter dem besonderen
Titel: „Wittwen- und Waisenkasse für die Elementar-
lehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf.“ Daneben ist
ein eigenes Manual speziell für diese Kasse zu führen.

8. Alljährlich ist eine besondere Rechnung zu legen
und uns mit den Belägen bis zum 1. September ein-
zureichen.

9. Sogleich nach dem Final-Abschluß ist uns alljähr-
lich ein spezieller, alle Einnahmen und Ausgaben nach
den verschiedenen Titeln nachweisender Kassenabschluß
einzureichen.

IV. Anweisung für die Schulvorstände.

Damit die Wittwen und Waisen verstorbener Mit-
glieder rechtzeitig zum Genusse der ihnen gebührenden
Pension gelangen, machen wir es den sämtlichen Orts-
Schulvorständen unseres Bezirkes zur Pflicht:

1. bei dem eintretenden Todesfalle eines Mitgliedes
— auch wenn dasselbe nicht mehr aktiver Lehrer war —
gleich zu ermitteln, ob und bis zu welchem Tage die
Wittwe oder Waisen das vofationsmäßige Dienstlein-
kommen bezw. die Pension des Verstorbenen zu beziehen
haben; bei Waisen, wer Hauptvormund und zur

Empfangnahme der Pension für dieselben berechtigt ist;
2. über den Befund eine protokollarische Verhandlung aufzunehmen, diese durch Namensunterschriften zu vollziehen und hinsichtlich des vom Verstorbenen bezogenen Einkommens vom Orts-Bürgermeister mit vollziehen zu lassen;
3. diese Verhandlung demnächst mit einem Antrage

auf Anweisung der ersten Pensionsrate dem Landrath einzureichen, worauf wir die Ordre zur Pensionszahlung nach Vorlage durch den Landrath ertheilen werden.

Düsseldorf, den 23. Juli 1886. II. A. 6934.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Sch ü s.

Muster 1.

Des Mitgliedes			Der Frau		Die Eheschließung hat stattgefunden am: (Datum, Monat, Jahr.)	Abgang des Mannes		Abgang der Frau durch Tod. (Datum, Monat, Jahr.)
a.	b.	c.	a.	b.		a.	b.	
Bohnort.	Vor- und Zuname.	Datum, Monat und Jahr der Geburt.	Datum, Monat und Jahr der Anstellung in dem zum Beitritt verpflichtenden Amte.	Vor- und Geschlechtsname.	Datum, Monat und Jahr der Geburt.	durch Tod am:	aus anderen Ursachen, am: (Amtsniederlegung, Emeritierung, Versetzung.)	
		1			2	3	4	5

Der Mann hat sich zum 2. Male verheirathet am: (Datum, Monat, Jahr.)	Der zweiten Frau		Abgang der zweiten Frau durch Tod. (Datum, Monat, Jahr.)	Der Mann hat sich zum 3. Male verheirathet am: (Datum, Monat, Jahr.)	Der dritten Frau		Abgang der dritten Frau durch Tod. (Datum, Monat, Jahr.)	Bemerkungen. (Angabe der Schulen, an welchen die Mitglieder zur Zeit angestellt sind; bei emeritirten Lehrern Angabe des jährlichen Beitrages bezw. ob dieselben nicht mehr beitragspflichtig sind; u. s. w.)
	a.	b.			a.	b.		
	Vor- und Geschlechtsname.	Datum, Monat und Jahr der Geburt.		Vor- und Geschlechtsname.	Datum, Monat und Jahr der Geburt.			
6		7	8	9		10	11	12

Muster 2.

Laufende Nummer der Schulen.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde bez. Schulsocietät.	Bezeichnung der Schulen.	Zahl der beitragspflichtigen Lehrstellen der einzelnen Schulen.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7

Muster 3.

Der Wittwen			Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch				Der vater- und mutterlosen Waisen unter 17 Jahren (nach Familien geordnet)						
Nro.	Name.	Bohnort.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tod.	Wieder- verhei- rathung.	aus anderen Ursachen.	Nro.	Name.	Bohnort.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch		
											Tod.	Ueberschreitung des siebenzehnten Lebensjahres.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Muster 4.

Nr. der Journal- Auszüge.	Namen der Gemeindefassen.	Betrag der Einnahme und zwar an				Summe aller Einnahmen.	Bemerkungen.
		Antritts- gelbern à 24 Mark. M	halbjährlichen Beiträgen der Stellen bezw. Mitglieder praenumerando 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. M	Beiträgen der Gemeinden zc. jährlich 12 Mark praen- numerando 1. April jeden Jahres. M	einmaligen Beiträgen von 25% der Gehalts- verbesserungen. M		

Muster 5.

Laufende Nr.	Namen des Gemeindefassenbezirks.	Zahl der darin vorhandenen Lehrerstellen nach Absay der mit definitiv angestellten Lehrerinnen besetzten.	Davon sind		Außerdem sind an beitragspflichtigen Mit- gliedern vorhanden		Bemerkungen, insbesondere namentliche Aufführung der in Kolonne 6 u. 7 summarisch aufgeführten Mitglieder, auch namentliche Angabe der beitragsfreien emeritirten Lehrer (§. 8 des Statuts).
			a. mit Kassen- mitgliedern besetzt.	b. erledigt oder mit provisorisch angestellten Lehrerinnen oder Aspi- ranten besetzt.	a. solche welche den halbjährlichen Mitglieder- beitrag und den Gemeinde- beitrag zu zahlen haben.	b. welche als Emeriten nur die halb- jährlichen Beiträge zu zahlen haben.	
1	2	3	4	5	6	7	8

Muster 6.

Nro. der Journal- Auszüge.	Zahl der dazu gehörenden Quittungen.	Bezeichnung der Gemeindefassen.	Betrag der Ausgaben			Bemerkungen.
			a. an Wittwen- Pensionen. M	b. an Waisen- Pensionen. M	c. Erstattungen u. s. w. M	

Muster 7.

Nro.	Namen der Gemeindefassen.	Betrag der Einnahmen. M	Betrag der Ausgaben. M	Die Einnahmen mit den Aus- gaben verglichen, ergibt		Bemerkungen.
				Bestand. M	Vorschuß. M	

Muster 8.

Nr. des Journals.	Datum des Em- pfangs.	Namen des Mitgliedes.	Dessen Bohnort.	Antritts- geld à 24 M. M	Halbjähr- licher Stellen- bezw. Mit- glieder- Beitrag. M	Jährlicher Beitrag der Gemein- den à 12 M. M	Einmaliger Beitrag von 25% der Gehaltsver- besserungen. M	Summe aller Einnahmen. M	Bemerkungen.

Muster 9.

Nr. des Journals.	Datum der geleisteten Zahlung.	Namen der Zahlungsempfänger.	Wohnort derselben.	Angabe des Zeitraums, für welchen die Zahlung geleistet ist.	Betrag der geleisteten Zahlungen.						Bemerkungen.
					a.		b.		c.		
					Wittwen-Pensionen.	Waisen-Pensionen.	Sonstige Ausgaben.	„	„	„	

699. 667. Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und des Kriegs haben unterm 22. April d. J. den allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten zugelassen. Die Konzession und das Statut des Vereins sind der gegenwärtigen Amtsblatts-Nummer als besondere Beilage beigelegt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Düsseldorf, den 22. Juli 1886. I. III. B. Nr. 4425.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roou.

700. 679. In den drei letzten Zeilen des §. 21 der neuen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. d. M. — Amtsblatt Seite 266 — muß es nach den Worten „oder nur theilweise zu wiederholen ist,“ heißen: „sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.“

Düsseldorf, den 27. Juli 1886. I. II. A. 4947.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: v. Roou.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

701. 674. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Bürger!“ und den Eingangsworten: „Unsere gesammte wirthschaftliche Entwicklung strebt unwiderstehlich dahin, den Reichen immer reicher, den Armen immer ärmer zu machen.“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 21. Juli 1886.

Der königliche Polizeipräsident: von Richthofen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

702. 659. Zu Appeldorn, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, wird am 26. Juli eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Gleichzeitig tritt in Vereinigung mit der Post-Hülfs-

stelle in Moyland eine Telegraphen-Hülfsstelle in Wirksamkeit.

Düsseldorf, den 22. Juli 1886.

Der kaiserliche Ober-Postdirektor. J. B.: Schmidt.

703. 661. Auf Grund des §. 4 der allgemeinen Vorschriften für die Marktscheider im Preussischen Staate vom 21. December 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß dem Friedrich Böhick aus Höntrop bei Bochum nach gut bestandener Prüfung unter dem 5. Juli 1886 die Konzession zur selbständigen Ausführung von Marktscheiderarbeiten für den Umfang des Preussischen Staates ertheilt ist und daß derselbe seinen Wohnsitz im Landkreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu Alteneffen auf der Beche Zollverein dafelbst genommen hat.

Dortmund, den 20. Juli 1886.

Königliches Oberbergamt.

704. 662. Nachdem die Ausführung der durch Gesetz vom 19. April 1886 (G.-S. S. 125) angeordneten Anlage des zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Neviges-Kupferdreh uns übertragen ist, haben wir mit der Ausführung der besonderen Vorarbeiten den Landmesser Franz Kremer zu Düsseldorf beauftragt, welchem eine bezügliche Legitimation von uns ausgestellt ist.

Wir geben hiervon den beteiligten Grundbesitzern mit dem Anfügen Kenntniss, daß für diejenigen Beschädigungen, welche nachweislich durch das Betreten ihrer Grundstücke Seitens des p. Kremer oder dessen Gehülfen und Arbeiter entstehen, Schadenersatz von uns geleistet wird.

Düsseldorf, den 22. Juli 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

705. 664. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin unter die Zahl derjenigen von uns konzessionirten Societäten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuergefährdung versichert werden dürfen.

Münster, den 20. Juli 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Raffau.

706. 671. Von den seit Erlaß unserer Bekanntmachung vom 6. August 1885, betreffend die Vernichtung eingelöster Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen, bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1. April 1885/86 zur Einlösung gekommenen ausgelooften Prioritäts-Obligationen sind:

101 Stück zu je 100 Thlr. = 300 Mark der ausgelooften Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Aktien I. Serie

95 Stück zu je 100 Thlr. = 300 Mark der ausgelooften Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie;

in Gegenwart eines Notars durch Feuer vernichtet worden.

Von den in früheren Jahren ausgelooften Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und Prioritäts-Aktien des ehemaligen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens sind folgende bis jetzt noch nicht zur Einlösung gelangt:

Von den Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Aktien I. Serie zum Nennwerthe von je 100 Thaler = 300 Mark.

Ausloosung im Jahre 1884: Nr. 115. 3136. 3338. 5879. 9246. 9805.

Ausloosung im Jahre 1885: Nr. 334. 1557. 2965. 4033. 9427.

Die Inhaber dieser Obligationen, deren Verzinsung aufgehört hat, werden zur Einlösung derselben wiederholt aufgefordert.

Die Zahlung des Nennwerthes der Obligationen, von welchem jedoch der Werth der etwa fehlenden, nach dem 2. Januar des auf das Ausloosungsjahr folgenden Jahres fälligen Zinsscheine gekürzt wird, erfolgt gegen Einlieferung der Stücke:

bei der Eisenbahn-Hauptkasse in **Elberfeld**, bei den Eisenbahn-Betriebskassen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Elberfeld in **Düsseldorf, Hagen, Essen, Cassel** und **Altena** und bei der Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, in **Berlin**, Leipziger Platz 17. Die Einlösung der bezeichneten Obligationen kann ferner — jedoch nur während der Monate Januar und Juli des Jahres — geschehen:

in **Berlin** bei der Direction der Diskonto-Gesellschaft, bei der Berliner Handels-Gesellschaft, bei dem

709. 677. Auf Antrag des Bürgermeister-Amtes zu Mülheim a. d. Ruhr hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Durchführung der Baufuchtlinien für verschiedene Straßen erforderliche, innerhalb der Gemeinde Mülheim a. d. Ruhr belegene Grundflächen angeordnet.

Nf. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□M.	Flur.	Nr.		
1	—	10	} B.	3676/740	Apotheker Carl Davidis	} Mülheim a. d. Ruhr.
1a	—	18,5		3685/776	Mehgermeister Julius von der Linden	
2a	—	15,1		3383/48	Kaufmann Wilhelm Adams	
3a	—	16				

(Die mit a bezeichneten Flächen bleiben Bürgersteig.)

Herrn S. Bleichroeder, bei der Bank für Handel und Industrie und bei der Deutschen Bank, in **Köln** bei dem A. Schaaffhausenschen Bankverein, bei den Herren Deichmann & Cie. und Sal. Oppenheim jr. & Cie., in **Bonn** bei dem Herrn Jonas Cahn, in **Machen** bei der Machener Diskonto-Gesellschaft, in **Crefeld** bei dem Herrn von Bederath-Heilmann, in **Düsseldorf** bei der Bergisch-Märkischen Bank, in **Frankfurt a. M.** bei den Herren M. A. von Rothschild und Söhne und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie, in **Elberfeld** bei den Herren von der Heydt-Kersten & Söhne und bei der Bergisch-Märkischen Bank.
Elberfeld, den 21. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

707. 672. Die bei uns anhängige Auseinandersetzung betreffend die Ablösung der auf dem Ossendorfs-Hause, Gemeinde Laupendahl, Landkreis Düsseldorf, zu Gunsten des Herrn von Fürstenberg zu Schloß Vorbeck lastenden Erbpachtsabgaben, Altenscheine Litt. K. a. Nr. 3 wird mit Bezug auf den §. 24 der Gemeintheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851, die §§. 11—15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, die §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und die §§. 109—111 des Ablösungsgesetzes vom 2. Mai 1850 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns, oder dem Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Pfeiffer von Salomon I in Düsseldorf innerhalb 6 Wochen spätestens aber in dem am **Montag, den 27. September 1886**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Regierungs- und Landesökonomierath von Baumbach, an unserer Geschäftsstelle, Thalstraße Nr. 51, anstehenden Termine, anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1886.

Königliche General-Kommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande: Grein.

708. 675. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Saarbrücken vom 8. Juli 1886 ist über die Abwesenheit des Mehgers Mathias Wuth aus Saarlouis ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. Juli 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

Nachdem die Königl. Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 5. August 1886**, Vormittags 11^{3/4} Uhr, auf dem Rathhause zu Mülheim a. d. Ruhr anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 29. Juli 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

710. 681. A. Kommunalverwaltung.

Ernannt sind: Der bisherige Beigeordnete, Defonom Bernhard Halswid, von neuem zum dritten Beigeordneten der Bürgermeisterei Schermbeck, der bisherige zweite Beigeordnete, Ackerer Johann Hasenrahm, von neuem zum ersten und der Kaufmann Heinrich Kremers zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Blühn,

der bisherige Beigeordnete, Lohgerber Heinrich Tautwel, von neuem zum ersten und der bisherige Beigeordnete, Ackerer August Verbeck, zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Straelen.

B. Schulverwaltung.

Der Pfarrer Klug zu Blühn ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Volksschule zu Niep ernannt worden.

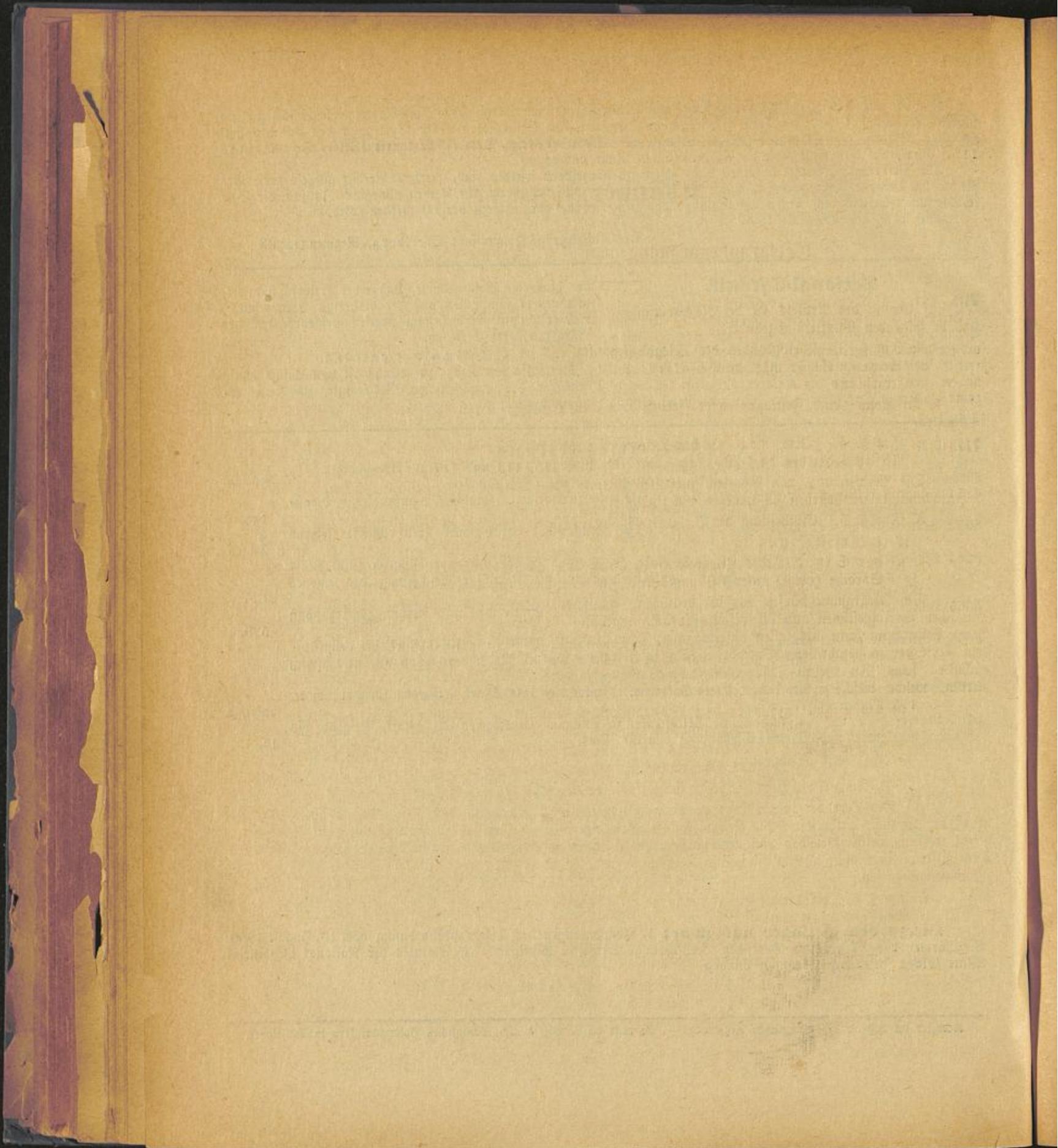
711. 682.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 114, 115, 116 und 117 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
4951	Hauptlehrerstelle an der Auer evangelischen Volksschule zu Barmen. Einkommen außer freier Dienstwohnung 2250 Mark, steigend bis 2700 Mark.	1./8.
4952	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Remscheid. Einkommen 1200 Mark, steigend bis 1650 Mark.	in 8 Tagen.
5064	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Gerdt. Einkommen voraussichtlich 1200 Mark nebst freier Wohnung mit Garten und Ackerland und 60 Mark für Beschaffung des eigenen Brennbedarfs.	21./8.
5065	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Wesel. Einkommen inkl. Wohnungsgeldzuschuß 1350 Mark, steigend bis 1950 Mark.	5./8.
5066	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Caterberg. Einkommen 1050 Mark, bei definitiver Anstellung 1200 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 50 Mark; dazu Wohnungsgeldzuschuß bezw. freie Wohnung und Entschädigung für Heizung etc.	—
5102	Hauptlehrerstelle zu Neukirchen, Kreis Solingen. Einkommen 1800 Mark, außerdem für Heizung etc. 105 Mark.	baldigst.
5103	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Bockum. Einkommen 840 Mark, steigend bis 900 Mark und Miethsentschädigung von 60 Mark.	15./8.

Hierzu drei Beilagen und zwar: 1. Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880. 2. Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart. 3. Statuten der National Provincial Plate Glass Insurance Company Limited.

Beil. 3 s. nach S. 135



Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Abänderungen

der

Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 13. August 1880 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Dienststunden der Telegraphenanstalten“ betreffend, ist hinter dem vorletzten Satze, welcher mit den Worten „8 Uhr Morgens“ endigt, folgender Zusatz einzuschalten:

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten.

2. Im §. 4, „Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können“ betreffend, ist im Absatz I hinter den Worten „durch die Post befördert werde“ der Satz einzufügen:

Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen.

3. Im §. 5, „Einteilung der Telegramme“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein

1. Im Absatz IV ist

- a) der Satz: „Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören“ zu streichen und dafür zu setzen:

Die Telegramme dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehörige Wörter von höchstens 10 Buchstaben enthalten. Jedes Telegramm kann aus allen vorerwähnten Sprachen entnommene Wörter enthalten. Auch dürfen in dem Texte der in verabredeter Sprache abgefaßten Telegramme eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten sein. In diesem Falle müssen die Stellen in verabredeter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden.

- b) am Schlusse hinter den Worten „einer Prüfung zu unterziehen“ hinzuzufügen:
und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter festzustellen.

2. Im Absatz V ist unter a statt der Worte „geheimen Buchstaben“ zu setzen:
aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung.

3. Der Absatz VI erhält folgende veränderte Fassung:

VI Der Text der in Chiffrierte Sprache abgefaßten Telegramme darf eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten. In diesem Falle müssen die Stellen in Chiffrierte Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden. Der Chiffrierte Text muß ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

4. Im §. 6, „Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse des Absatzes I ist nachzutragen:

Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig.

2. Zwischen Absatz V und VI ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

va Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden

sollen. Die hierfür im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgefürzte Aufschrift vereinbart bz. die Gebühr dafür eingezahlt hat.

3. Im Absatz VI sind die Angaben hinter den Worten „folgende Abkürzungen gebraucht werden,“ wie folgt zu ergänzen:

- (D) für „dringendes Telegramm“,
- (S T) für „gebührenpflichtiges Diensttelegramm“,
- (R P) für „Antwort bezahlt“,
- (R P D) für „dringende Antwort bezahlt“,
- (T C) für „verglichenes Telegramm“,
- (C R) für „Empfangsanzeige“,
- (F S) für „nachzusenden“,
- (P P) für „Post bezahlt“,
- (P R) für „Post eingeschrieben“,
- (X P) für „Eilboten bezahlt“,
- (E P) für „Eilafette bezahlt“,
- (R O) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

5. Im §. 8, „Wortzählung“ betreffend, treten folgende Änderungen ein:

1. Am Schlusse der Angaben unter e ist nachzutragen:

Es werden jedoch die Namen der Bestimmungsanstalt und des Bestimmungslandes, aber nur in der Telegramm-Aufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der gebrauchten Buchstaben als je ein Wort gezählt, (z. B. Neufgreiz, Frankfurtmain, Büstewaltersdorfbreslau) unter der Bedingung, daß diese Namen so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

2. Unter f sind im zweiten Satze an Stelle der zu streichenden Angaben: „Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen“ die Worte:
Namen von Schiffen

zu setzen.

3. Unter l sind im ersten Satze die Worte:

sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache

zu streichen.

Ferner ist hinter den Worten „unter e bis f entsprechend gezählt“ einzufügen:

Die Wörter in zulässiger verabredeter Sprache dürfen nach den im Absatz IV des Paragraphen 5 gegebenen Regeln höchstens 10 Buchstaben enthalten.

4. Am Schlusse ist nachzutragen:

a) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

6. Im §. 9, „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ betreffend, erhalten die Absätze I und II folgende veränderte Fassung:

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 6 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 60 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

7. Im §. 10, „Dringende Telegramme“ betreffend, erhält der zweite Satz folgenden veränderten Wortlaut:

Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 18 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von M 1,80 bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9).

8. Im §. 11, „Bezahlte Antwort“ betreffend, werden die Absätze I, II und IV wie folgt, abgeändert:

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen;

die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Für das vorausbezahlende Antwortstelegramm wird, wenn der Aufgeber die für die Antwort bezahlte Wortzahl nicht angegeben hat, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so hat der Aufgeber den vor der Aufschrift niederzuschreibenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(R P)“ durch die Angabe der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen; z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt“ oder „(R P 18)“. Der Aufgeber eines Telegramms mit mehreren Aufschriften, welcher die von den Empfängern seines Telegramms verlangte Antwort bezahlen will, hat vor die Angabe jedes einzelnen Empfängers, dessen Antwort er vorausbezahlt, den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(R P)“ zu setzen. Wenn der Aufgeber eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(R P D)“ vor der Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt.

9. Im §. 12, „Verglichene Telegramme“ betreffend, erhält der zweite Satz des Absatzes I folgenden veränderten Wortlaut:

In diesem Falle hat er vor der Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(T C)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Ferner ist im Absatz II statt der Angabe „gleich der Hälfte“ zu setzen:
gleich einem Viertel

10. Im §. 13, „Empfangsanzeigen“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I nachzutragen:

Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige bezahlt“ oder „(C R)“ zu schreiben.

11. Im §. 16, „Bervielfältigung von Telegrammen“ betreffend, erhält der Absatz II hinter den Worten „in die Wortzahl eingerechnet werden;“ folgende veränderte Fassung:

für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig mehr erhoben. In dieser Berechnung erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Aufschrift besonders festgestellt.

12. Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der Absatz III erhält bis zu den Worten „1. für Telegramme“, folgende anderweite Fassung:

III Telegramme, welche die Angabe „Post“ vor der Aufschrift enthalten und demgemäß mit der Post weiterbefördert, oder welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(P R)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

In Folge der Einschaltung dieser neuen Ausnahme sind die beiden bisher mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen unter 2 und 3 aufzuführen.

2. Am Schlusse treten folgende neue Absätze hinzu:

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter V gleichmäßig Anwendung. Werden im übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das er-

wachsende Botenlohn, abzüglich der im voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Silpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Silboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

13. Im §. 20, „Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen“ betreffend, sind im zweiten Satze des Absatzes I die Worte „bezahlte Antwort“ zu streichen; ferner ist im zweiten Satze des Absatzes II statt „brieflich“ zu setzen:

mittels unfrankirten Briefes.

14. Im §. 21, „Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt“ betreffend, ist im Absatz III

1. hinter den Worten „Die ankommenden Telegramme werden“ einzuschalten:

nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges, und zwar;

2. am Schlusse hinter den Worten „Beschleunigung zugeführt“ der Vermerk hinzu-
zufügen:

(Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VII.)

15. Im §. 22, „Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt“ betreffend, erhält der Absatz IV bis zu den Worten „insofern der Empfänger“ nachstehende anderweite Fassung:

IV Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen.

16. Der §. 25, „Berichtigungstelegramme“ betreffend, wird wie folgt, abgeändert:

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers zwischen zwei Telegraphenanstalten gewechselt werden, sind Diensttelegramme, für welche der Antragsteller die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat.

II Der Aufgeber oder der Empfänger eines jeden Telegramms kann innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach der Aufgabe bz. Ankunft die Richtigstellung ihm etwa zweifelhaft erscheinender Wörter fordern. Er hat die folgenden Beträge zu hinterlegen:

a) wenn das Verlangen vom Aufgeber ausgeht, den Preis eines Telegramms, welches die Zahl der zu wiederholenden Wörter enthält, ferner den Preis für die Antwort, wenn er eine solche verlangt;

b) wenn das Verlangen vom Empfänger ausgeht, 1. den Preis des Telegramms, welches den Antrag stellt, 2. den Preis eines Telegramms für die Antwort.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfalligen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung unzweifelhaft erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird derjenige Gebührenantheil nicht erstattet, welcher der Anzahl der Wörter entspricht, die im Antrags- und Antwortstelegramm gebraucht worden sind, um die Wiederholung der im ursprünglichen Telegramm richtig gegebenen Wörter zu erlangen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

Der unter der Firma:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart

In genannter Stadt domicilirten Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten auf Grund der unterm 29. Mai 1885 von dem königlich Württembergischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen für diejenigen Regierungsbezirke, in welchen der Verein Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten des Vereins.
- 3) Der Verein hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz des Vereins eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und binnen derselben Frist nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert anzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Preussischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Vereins oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen etc. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge des Vereins mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Der Verein hat, wegen aller aus seinen Geschäften mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des Preussischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagter Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Preussischen Staatsangehörigen auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

- 5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen des Vereins sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzufuchenden landesherrlichen Erlaubnis bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1886.

(Siegel)

Dem Minister für Handel und Gewerbe.

Dem Minister des Innern.

Dem Kriegsminister.

Zu Auftrage:
Wendt.

Zu Auftrage:
von Bastrow.

Zu Vertretung:
von Grolman.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten

für

den Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein

in

Stuttgart.

M. f. Handel n. 5363.

M. d. J. I A 2706.

Kr. M. 228/4 A 1.

Statuten

des
Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins
in
Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Firma und Sitz.** Der auf Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Verein ist eine auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründete Versicherungs-Gesellschaft, hat seinen Sitz in Stuttgart, genießt die Rechte einer juristischen Person und führt die Firma: „Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart“.

§ 2. **Zweck des Vereins.** Der Verein hat den Zweck, die in nachbenannten sieben Abtheilungen (I—VII) näher bezeichneten Versicherungs-Geschäfte zu betreiben.

Abtheilung I. Haftpflicht-Versicherung. Versicherung der Betriebsunternehmer oder sonstiger selbständiger Personen gegen diejenigen Schadensersatzansprüche, welche ihre Arbeiter, Bedienstete oder dritte Personen oder deren Erben nach den Reichs- oder Landesgesetzen infolge von körperlichen Unfällen gegen sie zu erheben berechtigt sind. (§ 6—16.)

Abtheilung II. Allgemeine Unfall-Versicherung. Versicherung selbständiger Personen, Corporationen, Gesellschaften oder Vereine für sich und ihre Arbeiter oder Mitglieder bei äußeren Unfällen, überhaupt oder nur während und in Folge der Ausübung ihres in der Versicherungs-Urkunde näher bezeichneten Berufs, durch körperliche Verletzungen unfreiwillig erleiden. (§ 17—33.)

Abtheilung III. Kollektiv-Kranken-Versicherung. Kollektiv-Versicherung der Arbeitgeber, Corporationen, Gesellschaften oder Vereine für ihre Arbeiter oder Mitglieder gegen Erwerbsverluste, welche die beiden Letzteren in Folge von Krankheit (innerer Krankheit oder Körperverletzung) erleiden. (§ 34—43.)

Abtheilung IV. Sterbe-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, 100 bis 900 Mark, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder nach dem Ableben des Versicherten. (§ 58—68.)

Abtheilung V. Versorgungs-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters. (§ 69—75.)

Abtheilung VI. Militärdienst-Versicherung. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar an die Versicherten im Falle der Einstellung derselben in das deutsche Heer oder die deutsche Flotte. (§ 76—83.)

Abtheilung VII. Kranken-Kasse. Einzel-Versicherung für Jeden ohne Unterschied des Berufs und Geschlechts als selbständiges Vereinsmitglied gegen Erwerbsverluste in Folge von Krankheit (innerer Krankheit und Körperverletzung). (§ 84 bis 104.)

§ 3. **Gegenseitigkeit und Haftbarkeit.** Der Verein beruht auf Gegenseitigkeit seiner Mitglieder. Derselbe ist nach § 2 in sieben Abtheilungen eingetheilt.

Sämmtliche sieben Abtheilungen haben eine gemeinschaftliche Verwaltung.

Die Mitglieder einer Abtheilung bilden je eine Gesamtheit für sich und haften für die in ihrer Abtheilung statutengemäß

zu gewährenden Entschädigungen und zu tragenden Lasten und zwar in der in den §§ 8, 11, 20, 30, 32, 35, 41, 60, 67, 75 und 82 näher bezeichneten Weise.

Jede Abtheilung hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben, sowie ihre speziellen Reserve- und Sicherheitsfonds.

Eine getrennte Verwaltung der Vermögenstheile der verschiedenen Abtheilungen findet nicht statt; es genügt überall die buchmäßige Absonderung.

Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämien-Einnahmen sämmtlicher Abtheilungen nach gleichen Procenten entnommen.

Ein Mitglied kann nur aus dem Vermögen derjenigen Abtheilung des Vereins, der es angehört, Entschädigung verlangen und es steht keinem Mitglied ein Anspruch auf das Vermögen einer andern Abtheilung zu.

Jeder Gewinn oder Verlust, welcher sich für eine Abtheilung ergibt, fällt dieser allein zu.

Jeder andere Gewinn oder Verlust gebührt den sieben Abtheilungen gemeinsam nach dem Verhältniß ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahr erzielten Brutto-Prämien-Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte haftet das gesammte Vermögen des Vereins. Die einzelnen Mitglieder können von den Gläubigern desselben nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§ 4. **Dauer.** Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Näheres über Auflösung und Liquidation des Vereins siehe § 148 bis 156.

§ 5. **Gerichtsstand.** Der Verein hat seinen allgemeinen Gerichtsstand vor den königl. württembergischen Gerichten zu Stuttgart, gibt aber auch Recht an denjenigen Orten des Deutschen Reichs, an welchen Generalagenten vom Verein aufgestellt sind, sowie in denjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen die Concession zum Geschäftsbetrieb davon abhängig gemacht wird, daß der Verein in denselben Recht gibt.

Die §§ 6 bis 104 enthalten die Versicherungsbedingungen, welche für jede einzelne der sieben Abtheilungen in besonderer Brochüre gefertigt sind.

Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Mitglieder.

§ 105. **Allgemeines über die Auszahlung der Versicherungssummen.** Die Mitglieder sind berechtigt:

1) Die Auszahlung der versicherten Summen von dem Verein nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und Statuten und nach den in ihren Versicherungsverträgen besonders vereinbarten Bestimmungen zu verlangen.

Die Zahlungen werden gegen Quittung entweder an der Vereinskasse zu Stuttgart oder durch die Post geleistet.

2) Zur Prüfung der Legitimation des Zahlungsempfängers als Mitglied oder Erbe des Entschädigungsberechtigten ist der Vorstand dann nicht verpflichtet, wenn ersterer Inhaber der Police

oder der letzten Prämienquittung ist oder zuletzt vor Uebergabe dieser Urkunde an den Vorstand war.

3) Geht eine Versicherungs-Urkunde verloren, so ist die Amortisation derselben nach Maßgabe und in den Formen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 106. Allgemeines über die Pflichten der Mitglieder. Dieselben sind verpflichtet:

1) Die in den Aufnahme- und sonstigen Formularen des Vereins an sie gestellten Fragen wahrheitsgetreu und gewissenhaft zu beantworten;

2) den Bestimmungen der jeweils bestehenden Vereins-Statuten, sowie den laut ihrer Versicherungs-Urkunden besonders vereinbarten Bedingungen, welche sie durch Annahme dieser Urkunden als rechtsverbindlich für sich anerkannt haben, überall nachzukommen;

3) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und zwar je nach der Bestimmung des Vorstandes direkt an die Vereinskasse zu Stuttgart oder an die von Ersterem zur Empfangnahme der Gelder legitimirten Organe.

Die Beiträge werden bei viertel-, halb- oder ganzjähriger Zahlung stets auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. October berechnet. Für neu eintretende Mitglieder wird daher die Prämie von Beginn der Versicherung an bis zu einem dieser Tage festgestellt, wogegen von da an die weiteren Zahlungen regelmäßig in Viertel-, Halb- oder Jahres-Raten erhoben werden.

§ 107. Besondere Befugnisse des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt:

1) Die Gefahrenklassen festzustellen, zu vermehren und zu verändern, und die Prämientarife auf der Grundlage der in den Statuten aufgenommenen Tarife zu vermehren;

2) im Falle ein Mitglied seine Ansprüche an den Verein wegen Verletzung der Statuten verwickelt hat, statt dieses Verlustes dem Mitgliede eine unter dem geschätzten Betrage seines Schadens stehende Conventionalstrafe nach seinem Ermessen anzusetzen;

3) im Falle ganze Corporationen, Gesellschaften, Vereine oder Klassen von Personen bei dem Verein nach einer der in § 2 festgestellten Versicherungsformen sich beteiligen wollen, Ausnahmebestimmungen, insofern dieselben die Aufnahmefähigkeit der Einzelnen, die ärztliche Untersuchung der Antragsteller für Abtheilung IV (§ 61 Ziff. 4) die Art und Weise der Prämienzahlung und die Erhebung der Aufnahmegebühr betreffen, eintreten zu lassen;

4) mit andern Versicherungsgesellschaften Rückversicherungen auf Grund der Bestimmungen dieser Statuten abzuschließen.

III. Verfassung.

Organe, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 108. Gesellschaftsorgane. Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung der Mitglieder,
- B. der Verwaltungsrath,
- C. der Vorstand,
- D. der Rechtsrath,
- E. der Vereinsarzt.

A. Die Generalversammlung.

§ 109. Ordentliche und außerordentliche. Die General-Versammlungen der Mitglieder zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Beide werden von dem Verwaltungsrathe einberufen und zu Stuttgart abgehalten.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden jedes Jahr im April oder Mai nach vorheriger öffentlicher Einladung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen werden zusammenberufen:

- a) wenn die Generalversammlung oder der Verwaltungsrath es für nöthig erachtet und beschließt;
- b) wenn der Vorstand darauf anträgt;

c) wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, einen schriftlichen Antrag hierauf stellt. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrath verbunden, die Generalversammlung innerhalb zweier Monate vom Tage des Beschlusses oder vom Eingang des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.

§ 110. Einladung zu der Generalversammlung. Anträge. Die Einladung zu derselben erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Bekanntmachung in den in § 157 bezeichneten Vereinsblättern und zwar so, daß die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung veröffentlicht wird.

Wünschen Mitglieder bei der Generalversammlung Anträge zu stellen, so haben sie solche spätestens am 1. März des betreffenden Jahres schriftlich bei dem Verwaltungsrathe einzureichen. Dieser hat dieselben, wenn er sie den Vereins-Interessen nicht zuwiderlaufend und nach den Statuten für zulässig erachtet, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Gegen den abweisenden Beschluß des Verwaltungsraths steht den Antragstellern über die Zulassung des Antrags die Berufung an die Generalversammlung zu und ist bei Annahme des Antrags die Berathung desselben auf die Tagesordnung der folgenden Generalversammlung zu bringen.

Eine Beschlusfassung über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, ist unzulässig.

§ 111. Theilnahme an der Generalversammlung. Zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung, den Verhandlungen und Abstimmungen in derselben sind sämmtliche männliche volljährige Mitglieder des Vereins berechtigt, welche seit einem halben Jahre demselben angehören.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich durch ein zur persönlichen Theilnahme berechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Die Bezahlung von 10 Mark jährlichem Mitgliedsbeitrag gewährt das Recht einer Stimme und von je 10 Mark mehr eine Stimme mehr, Bruchtheile dieser Normalzahl werden nicht gerechnet.

Mitglieder der Abtheilung I haben als solche $\frac{1}{4}$ soviel Stimmen als die Zahl der von ihnen versicherten Arbeiter und Bediensteten beträgt; der Betrag ihrer jährlichen Prämie für Abtheilung I kommt dagegen bei der Feststellung der Stimmenzahl nicht in Betracht.

Die von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen abwesender Mitglieder zählen nur die Hälfte. Eine einzige halbe oder eine überschießende Stimme zählt gar nicht. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als hundert Stimmen für abwesende Mitglieder vertreten und sonach nicht mehr als fünfzig Stimmen für sie führen.

§ 112. Legitimation. Die Mitglieder haben ihre Berechtigung zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung dem zur Prüfung derselben bevollmächtigten, am Ort der Versammlung anwesenden Beamten des Vereins nachzuweisen. Diese Legitimation hat auf Verlangen dieses Beamten durch die Vorlage der Versicherungs-Urkunde und leibbezahlten Prämienquittung zu erfolgen.

Die Vertreter abwesender Mitglieder haben ihre Vollmachten direct an den Vereinsvorstand so zeitig einzusenden, daß derselbe sie mindestens einen Tag vor der Generalversammlung erhält, außerdem haben sie auf Verlangen des bevollmächtigten Beamten die in Absatz 1 bezeichneten Urkunden ihrer Vollmachtgeber vor Beginn der Generalversammlung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Legitimationen werden von dem bevollmächtigten Beamten Eintrittskarten, welche die Angabe der berechtigten Stimmen enthalten, abgegeben. Nur der Besiz von Eintrittskarten ermächtigt zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung.

Streitigkeiten über Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

§ 113. Beschlusfähigkeit und Beschlusfassung der General-Versammlung. Jede nach Maßgabe dieser Statuten zusammenberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen beschlufsfähig.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung statt, wobei die Anwesenheit oder die Vertretung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist (§ 148 lit. a.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, gleichviel, ob sie die Rechte und Interessen aller Mitglieder oder nur derjenigen einer einzelnen Abtheilung betreffen. Zu einem Beschlusse über Abänderung der Statuten, sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der abgegebenen berechtigten Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme, bei Wahlen das Loos. (s. § 117.)

Die nach Maßgabe der Statuten gefassten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder des Vereins rechtsverbindlich.

Es steht den einzelnen Mitgliedern ein Einsprucherecht gegen diese Beschlüsse unter keinen Umständen zu. Dieselben treten sofort und, falls sie die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins betreffen, sobald sie von der königlich württembergischen Staatsregierung genehmigt sind, in Kraft.

§ 114. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung. Die Gegenstände, über welche die Generalversammlung verhandelt und beschließt, sind nachfolgende:

- 1) der jährliche Geschäftsbericht des Vorstands,
- 2) der jährliche Rechnungsabschluss und die Bilanz, sowie die Entlastung des Verwaltungsraths und des Vorstands. (§ 145—147 und 118 und 156),
- 3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths (§ 123),
- 4) die Wahl der Revisions-Commission (§ 118),
- 5) Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Statuten,
- 6) die Auflösung des Vereins (§ 148),
- 7) alle andern Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen,
- 8) Beschlussfassung über die Verwendung eines bei der Liquidation des Vereins nach § 155 etwa noch übrigen Vereinsvermögens.

§ 115. Geschäftsleitung in der Generalversammlung. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes vom Verwaltungsrath ernanntes Mitglied.

Er ernennt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zur Auszählung der Stimmen zwei Stimmzähler, welche wenn nöthig auch die Loose anfertigen.

§ 116. Protokolle. Die Protokolle der Generalversammlung werden womöglich durch einen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsraths, den Stimmzählern, dem Vorstande oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 117. Abstimmung. Die Abstimmung (§ 113) erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, in anderen Fällen ohne solche, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches der Vorsitzende aus der Hand eines der Stimmzähler zieht (§ 113).

§ 118. Revisionscommission. Die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres wählt in der in § 113 angegebenen Weise 3 rechnungsverständige Commissäre womöglich aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Vereinsmitglieder, welche weder Mitglieder des Verwaltungsraths, noch Vereinsbeamte sind, mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen, welche der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu revidiren und sich von dem Vorhandensein der in dem Rechnungsabschluss und der Vermögensübersicht ausgewiesenen Gelder und Werthpapiere Ueberzeugung zu verschaffen. Die Aufgabe dieser Revisoren beginnt je spätestens 12 Wochen vor jeder ordentlichen Generalversammlung und endigt mit dem Schlusse derselben. Im Falle der Verhinderung eines gewählten Revisors können die beiden andern Revisoren einen Dritten, der hierzu geeignet ist, beivählen.

Die Revisionscommission ist berechtigt und verpflichtet, im Geschäftslocale des Vereins die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände und alle sonstigen Theile und Einrichtungen des Geschäfts, soweit sie es für nöthig findet, zu untersuchen. Ueber

ihren Erfund erstattet sie der Generalversammlung Bericht. Dieser muß jedoch mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Revisionsberichts über die etwa unerledigt gebliebenen Ausstellungen der Revisionscommission zu entscheiden und, wenn gegen die Geschäftsführung Nichts zu erinnern ist, dem Verwaltungsrath und Vorstände die Entlastung zu ertheilen (§ 156).

B. Der Verwaltungsrath.

§ 119. Allgemeine Stellung. Der Verwaltungsrath ist zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins in jeder Hinsicht und zur Ueberwachung der Geschäftsführung desselben in allen Zweigen der Verwaltung berufen. Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind, fallen in den Geschäftskreis des Verwaltungsraths.

§ 120. Aufgaben des Verwaltungsraths. Demselben liegen insbesondere nachstehende Functionen ob:

- 1) Die Anstellung des Vorstands, des Vereinsarztes und der Stellvertreter beider, ebenso die Wahl des deputirten Mitglieds des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters, sowie des Rechtsraths (§ 131, 133, 139 und 141).
- 2) Die Ertheilung von Instructionen an den Vorstand und seine Stellvertreter, sowie die Aufsicht über die statutengemäße Geschäftsführung derselben (§ 136).
- 3) Die Suspension des Vorstands und seiner Stellvertreter wegen grober Pflichtverletzung in ihren Functionen und die sonstige Vertretung des Vereins dem Vorstande gegenüber (§ 136).
- 4) Die Prüfung und Feststellung des vom Vorstand zu übergewendenden jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung (§ 146).
- 5) Die Controlirung und Revision der Bücher, Kasse, Correspondenzen und anderer Schriftstücke.
- 6) Die Bestimmung des Gehalts, der Tantiemen oder sonstigen Bezüge für:
 - a) den Vorstand und dessen Stellvertreter (§ 133 u. 136),
 - b) das deputirte Mitglied des Verwaltungsraths und seinen Stellvertreter (§ 131 und 132),
 - c) den Vereinsarzt, den Rechtsrath und deren Stellvertreter (§ 139, 140 und 141),
 - d) solche Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 M. oder mehr beziehen (§ 137 Z. 1).
- 7) Die Bestimmung der fortlaufenden Mitgliedsbeiträge, der jährlichen Dividenden und der etwa nöthigen Nachschüsse für die einzelnen Versicherungs-Abtheilungen, sowie die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder die Herabminderung der Entschädigung. (8, 11, 28, 30, 35, 41, 52, 67, 75, 82 und 102.)
- 8) Die Beschlussfassung über die Abänderung oder Vermehrung der Gefahrenklassen und die Berechnung der Beiträge für dieselben.
- 9) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung und deren Einberufung (§ 109), die Entscheidung über die Zulässigkeit eines von Mitgliedern an die Generalversammlung gestellten Antrages (§ 110), sowie erforderlichen Falls die Wahl eines Vorsitzenden für die Generalversammlung (§ 115).
- 10) Die Beschlussfassung über die Verwendung, insbesondere die verzinsliche Anlage der disponiblen Gelder und über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien nach Maßgabe der im § 143 enthaltenen Vorschriften, sowie die Contrahirung von Anleihen für den Verein.
- 11) Die Entscheidung über Schadensersatzansprüche, welche den Betrag von 6000 Mark übersteigen (§ 137 Z. 3).
- § 121. Zusammensetzung des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden und nach § 122 hierzu qualifizirten in Stuttgart wohnenden Mitgliedern; derselbe kann durch Beivahl weiterer Mitglieder bis zur Zahl von zwölf sich verstärken. Mitglied des Verwaltungsraths ist ferner der Rechtsrath des Vereins (§ 139).
- § 122. Nothwendige Eigenschaften der Mitglieder des Verwaltungsraths. Zu dem Verwaltungsrath sind nur solche Mitglieder des Vereins wählbar, welche im Besitze der bürger-

lichen Ehrenrechte sich befinden und weder Beamte des Vereins noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenzanstalt sind.

Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres enthoben.

Ebenso ist ein solches Mitglied, übrigens unbeschadet seiner Rechte aus den bestehenden Verträgen, verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn die Generalversammlung dies beschließt oder wenn dasselbe in Concurs geräth.

§ 123. **Wahl und Austritt der Mitglieder des Verwaltungsraths.** Dieselben werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der Versicherten, welche die in § 122 bezeichneten Eigenschaften besitzen, gewählt.

Von dem Verwaltungsrath scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus; diese wird das erste Mal durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können alsbald wieder gewählt werden.

Die gewählten Mitglieder treten mit der Wahl in ihre Stellung ein und fungiren bis zur Neuwahl in der Generalversammlung desjenigen Jahres, mit welchem ihre Wahlperiode abläuft.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen.

Eine Ausnahme findet jedoch im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins statt, sofern hier die Mitglieder des Verwaltungsraths bis zur Beendigung der Liquidation fungiren müssen (§ 150).

§ 124. **Leitung und Legitimation des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath erwählt in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres folgenden Sitzung in der in § 126 bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Letzterer hat, so lange er in dieser Eigenschaft fungirt, ganz dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.

Seine Legitimation führt der Verwaltungsrath durch diese Statuten, durch seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung.

§ 125. **Sitzungen des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern, auf die schriftliche die Tagesordnung enthaltende Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu Stuttgart.

Eine Zusammenberufung des Verwaltungsraths muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen. Letzterer hat das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsraths anzuwohnen. Hierbei führt derselbe eine beratende Stimme und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortrag zu erstatten.

Soweit über persönliche Angelegenheiten des Vorstands verhandelt wird, ist seine Anwesenheit ausgeschlossen.

§ 126. **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verwaltungsraths.** Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsraths erforderlich und genügend.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Wahlen findet gewöhnlich schriftliche Abstimmung statt; es finden hiebei die Bestimmungen des § 117 sinnmäßige Anwendung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme.

Bei minder wichtigen Gegenständen, welche dringlicher Natur sind, kann die Abstimmung der Mitglieder ausnahmsweise im Wege der Circulation eingeholt werden. Auf Antrag ist jedoch deshalb der Verwaltungsrath einzuberufen.

§ 127. **Protokolle, Ausfertigungen und Bekanntmachungen.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths sind Protokolle abzufassen.

Dieselben sind von den Anwesenden zu unterzeichnen und mit den sonstigen Acten, Urkunden und Schriftstücken des Verwaltungsraths von diesem aufzubewahren.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter für den Verwaltungsrath verbindlich unterzeichnet.

§ 128. **Wahl besonderer Comités.** Der Verwaltungsrath ist befugt, sowohl zu selbständiger Behandlung einzelner ihm nach diesen Statuten zustehenden Geschäfte oder Geschäftszweige, als zur Vorbereitung für seine Beratungen unter eigener Verantwortung aus seiner Mitte Comités zu wählen. Insbesondere kann die selbständige Berathung und Beschlußfassung über die Verwendung, namentlich das Ausleihen der disponibeln Gelder (§ 120 Ziff. 10) nach Maßgabe des § 143 einem solchen Comitè übertragen werden, Mitglied dieses Comités ist der Rechtsrath des Vereins.

§ 129. **Fortsetzung.** Den Sitzungen dieser Comités hat regelmäßig der Vorstand mit beratender Stimme anzuwohnen. Sind Geschäfte einem Comitè zu selbständiger Behandlung und Erledigung zugewiesen, so hat im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen Comitè und Vorstand auf Antrag eines derselben der Verwaltungsrath zu entscheiden.

Auf die Berathung und Beschlußfassung der Comités finden die für den Verwaltungsrath gegebenen Bestimmungen sinnmäßige Anwendung (§ 126 Absatz 2, 3 u. 4).

§ 130. **Remuneration des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze der durch seine Function etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mithaltung ein Procent der jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen; übersteigen letztere die Summe von 600 000 Mark, so wird aus dem Mehrbetrag nur ein halb Procent vergütet. Die Vertheilung dieses Betrags unter seinen Mitgliedern bleibt ihm überlassen.

§ 131. **Das deputirte Mitglied des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath kann aus seiner Mitte ein Mitglied ernennen, welches die Aufgabe hat, nach Maßgabe der Statuten eine fortwährende eingehende Controle der Geschäftsführung des Vorstands zu üben und mit diesem in geeigneten Fällen des laufenden Dienstes Berathung zu pflegen und thätig zu sein.

Der Deputirte des Verwaltungsraths hat hienach von dem gesammten laufenden Geschäfte täglich Kenntniß zu nehmen, die Kasse und das Portefeuille wenigstens monatlich einmal zu revidiren und über den Bestand von Beidem ein Protokoll aufzunehmen. Für Verhinderungsfälle ist ein Stellvertreter des Deputirten zu wählen. Die Namen dieser Beiden sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Zu ihrer Legitimation dient das Wahlprotokoll.

§ 132. **Remuneration des Deputirten.** Der Deputirte bezieht neben seiner Remuneration als Mitglied des Verwaltungsraths einen festen Gehalt. Auch der Stellvertreter genießt eine angemessene Entschädigung (§ 120 Ziff. 6).

C. Der Vorstand.

§ 133. **Besetzung und Legitimation.** Die unmittelbare Leitung der Geschäfte wird einem Vorstand übertragen. Derselbe wird von dem Verwaltungsrath gewählt und besteht aus einer oder zwei Personen, welche den Titel „Director“ führen. Die Namen der Vorstandsmitglieder und jeder Wechsel in ihrer Person sind von dem Verwaltungsrath in den Vereinsblättern bekannt zu machen. Die Legitimation des Vorstands wird durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls dargethan.

§ 134. **Nothwendige Eigenschaften des Vorstands.** Hierüber kommen die bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsraths in § 122 getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 135. **Stellvertretung des Vorstands.** In Fällen der Verhinderung des Vorstands werden für diesen ein, resp. zwei Stellvertreter (§ 133) aus der Zahl der höheren Beamten des Vereins gewählt. Die Stellvertreter haben als solche die gleichen dienstlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie dem Vorstand selbst durch die Statuten oder die Instruction des Verwaltungsraths zugewiesen sind. Zur Legitimation der Stellvertreter dient eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§ 136. **Anstellungsbedingungen.** Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen Dienstverhältnisse des Vorstandes werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem

Verwaltungsrath festgestellt (§ 120). Durch diesen Vertrag muß dem Vorstand eine feste jährliche Besoldung und ein Antheil an den jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen des Vereins zugesichert werden. Andererseits muß in dem Vertrag dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, den Vorstand wegen grober Pflichtverletzung in seinen Amtsverrichtungen jederzeit auf Grund eines Beschlusses, bei welchem wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Stimmen des Verwaltungsraths sich für die Suspension ausgesprochen haben, zu suspendiren. In diesem Falle entscheidet eine innerhalb zwei Monaten einzuberufende General-Versammlung darüber, ob die Suspension aufzuheben oder der Vorstand zu entlassen sei. Wenn die Entlassung ausgesprochen wird, so verliert der Vorstand von dem Zeitpunkte der Suspension an alle nach dem Vertrage oder den Statuten ihm sonst zustehenden Ansprüche an den Verein auf Besoldung und sonstige Bezüge, soweit dieselben von dem Verwaltungsrath nicht ausdrücklich anerkannt werden.

§ 137. Vertretung und Geschäftsleitung des Vereins. Insofern die Leitung der Geschäfte nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrath vorbehalten ist, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach Außen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, dem Publikum und den einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber, in Gemäßheit der Statuten, der ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden allgemeinen Geschäftsinstruction und der besonderen Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths; er ist auch der Vorgesetzte der Verwaltungsbeamten.

Insbsondere sind es nachstehende Funktionen, zu welchen der Vorstand berechtigt und verpflichtet ist:

1) Die Anstellung und Entlassung von Beamten, Agenten, Agenturärzten und Bevollmächtigten des Vereins. Er darf jedoch Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 M. oder mehr beziehen, nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths anstellen und entlassen (§ 120 Ziff. 6).

Es steht ihm aber deren einseitige Suspension zu.

2) Der Abschluß und die Ablehnung von Versicherungsverträgen, ebenso die Kündigung gegenüber von Mitgliedern (§. 53 und 97).

3) Das Bestreiten und die Anerkennung von Schadenerschaftsansprüchen an den Verein bis zum Betrage von 6000 Mark einschließlich (§ 120 Ziff. 11), sowie die Zahlungsanweisung für dieselben.

4) Die Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts.

5) Die Aufstellung halbjährlicher Rechnungsübersichten und kurzer Berichte über den Stand des Unternehmens, sowie der jährliche Hauptabschluß der Rechnungen und die Anfertigung der Bilanzen, welche Zusammenstellungen dem Verwaltungsrathe zur Beschlußfassung vorzulegen sind.

6) Der Vortrag bei dem Verwaltungsrath über die Geschäftsführung des Vereins (§ 125).

7) Der Antrag an den Verwaltungsrath oder das Ausleihcomité (§ 128) wegen Ausleihung der Gelder.

8) Die Prozeßführung für den Verein, unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Rechtsraths (§ 139).

Die dem Vorstand vom Verwaltungsrath ertheilte Geschäftsinstruction ist dritten Personen gegenüber wirkungslos und es kann diesen eine etwaige Verfehlung des Vorstands gegen dieselbe nicht entgegengehalten werden.

§ 138. Unterschrift des Vorstands. Der Vorstand oder dessen Stellvertreter unterzeichnen alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, so weit sie nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, insbesondere Versicherungs-Verträge, Rechnungen, Aufstellungen und Vollmachten.

Die Unterschrift im Namen des Vereins lautet:
Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart.

Vorstand: R. N.

Im Falle der Stellvertretung weiter:

In Vertretung: R. N.

Sobald der Vorstand aus 2 Personen (§ 133) besteht, können verbindliche Erklärungen nur im Zusammenwirken beider Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter durch Kollektivunterschrift abgegeben werden.

D. Der Rechtsrath.

§ 139. Function desselben. Zur Prüfung oder Ausführung aller derjenigen Geschäfte, welche in rechtlicher Beziehung eine besondere Behandlung erfordern, wird ein in Stuttgart ansässiger Rechtsanwalt als „Rechtsrath des Vereins“ vom Verwaltungsrath gewählt.

Derselbe vertritt den Verein als dessen Syndikus vor den Gerichten, Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und ist Mitglied des Verwaltungsraths und des etwa gewählten Ausleihcomités (§ 121 u. 128). Er hat mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle aufzustellen.

§ 140. Remuneration des Rechtsraths. Der Rechtsrath ist für alle dem Vereine geleisteten Dienste zu honoriren. Er genießt außerdem Mittheil an der Remuneration des Verwaltungsraths.

E. Die Aerzte des Vereins.

§ 141. Function der Aerzte. Von dem Verwaltungsrath wird zur Unterstützung des Vorstands mindestens ein Vereinsarzt und ein Stellvertreter desselben gewählt, sowie das Honorar derselben mit ihnen vereinbart (§ 120).

Der Vereinsarzt hat die eingehenden ärztlichen Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke, ebenso die Schadenanmeldungen und die hierauf bezüglichen ärztlichen Atteste und sonstigen Papiere vom ärztlichen Standpunkte aus zu prüfen und nöthigenfalls schriftlich zu begutachten, ebenso alle anderen einer ärztlichen Beurtheilung bedürftigen Angelegenheiten zu besorgen. Im Falle eines Anstandes darf gegen den Antrag des Vereinsarztes ohne Genehmigung des Verwaltungsraths eine Versicherung nicht abgeschlossen und eine Versicherungssumme nicht ausbezahlt werden.

Für die Agenturen bestellt der Vorstand zur Ausführung der nöthigen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, sowie zur Ausfertigung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse Agenturärzte.

§ 142. Inspection. Zur Einleitung und Beaufsichtigung der General-Agenten und Agenten des Vereins, sowie zur Versorgung von Reisen, welche in Angelegenheiten des Vereins sonst nöthig werden, sind Inspectionsbeamte vom Vorstand anzustellen. Die Besoldung derselben wird vom Verwaltungsrath festgestellt.

Vermögens-Verwaltung, Rechnungs-Ablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 143. Anlage des Vereins-Vermögens. Die verfügbaren Geldmittel des Vereins sind so weit möglich verzinslich anzulegen. Die Gelddanlage erfolgt:

1) durch Ausleihen auf Unterpfänder, welche den Vorschriften für Vormünder entsprechen,

2) durch den Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausgegeben oder garantirt oder welche von einer in gutem Credit stehenden Corporation oder Gemeinde des Deutschen Reiches ausgestellt und zu einem festen Zinsfuß verzinslich sind; dieselben müssen auf den Namen des Vereins eingetragen werden,

3) durch Bezeichnung der in Ziff. 2 genannten Papiere und durch Discontirung von Wecheln nach den für die Württembergische Notenbank geltenden Vorschriften und zwar mit der näheren Bestimmung, daß die angegebenen Papiere nicht höher als zu 80 Procent ihres Nominalwerths und, wenn der Kurswerth niedriger ist, zu 80 Procent des Kurswerths als Faustpfand angenommen werden dürfen. Auch muß der Schuldner sich ausdrücklich verbindlich machen, wenn die von ihm verpfändeten Papiere unter diesen Kurs herabsinken, den Betrag derselben verhältnismäßig zu erhöhen.

4) Die Erwerbung von Liegenschaften ist nur insoweit zulässig, als die Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder die Vermeidung von Verlusten an ausstehenden Forderungen des Vereins es nöthig macht. (§ 120 Z. 10.)

§ 144. Verwaltungskosten. Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämieinnahmen sämtlicher Abtheilungen (§ 2, Abth. I—VII) nach gleichen Procenten entnommen.

§ 145. **Rechnungsjahr.** Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Inventur des Vereinsvermögens wird auf den 31. Dezember jeden Jahres aufgenommen.

§ 146. **Abrechnung und Bilanz.** Die Geschäftsbücher des Vereins werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Vereinsvermögen auf diesen Tag von dem Vorstande spätestens bis letzten März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Verwaltungsrathe und dann von der Revisionscommission (§ 118) speciell geprüft und von der Generalversammlung Entlastung erteilt (§ 156).

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile des Vereins findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Abcheidung (§ 15, 32, 41, 67, 75, 82, 96, 101, 103 und 104).

Der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, wie viel an dem Kostenwerth der im Besitze des Vereins befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist. Es darf jedoch die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Procent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Procent betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Ansat zu bestimmen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere nach Maßgabe der Abnutzung angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberschuß oder das Deficit des Rechnungsjahres; dieses Ergebnis ist am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen.

Nach Ausscheidung der Einführungskosten sind unter den Ausgaben stets die vollen Organisationskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

§ 147. **Fortsetzung.** Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1) Unter die Activa:

- a) der baare Kassenbestand am Jahreschlusse;
- b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren, incl. der laufenden Zinsen; dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher als zum Frankfurter oder nöthigenfalls Berliner Tagescurse des betreffenden 31. December in Ansat gebracht werden;
- c) die ausstehenden Forderungen des Vereins, Zinsen eingerechnet;
- d) die Werthe der Immobilien und der Mobilien aller Art, soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind.

2) Unter die Passiva:

- a) die für spätere Jahre vorausbezahlten Prämien (Prämienreserven);
- b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserve);
- c) der Betrag der Rentenfonds;
- d) der Betrag des Deckungskapitals, der Sicherheits- und der Dividendenfonds;
- e) der Betrag der Allgemeinen Reserven;
- f) das Guthaben sonstiger Gläubiger.

Bei der Anlage der Rentenfonds ist stets die Höhe des für den einzelnen Schadensfall notwendigen Deckungskapitals nach der in § 22 gegebenen Rententabelle zu berechnen, das volle Deckungskapital zu reserviren und gemäß § 143 Z. 1 und 2 anzulegen (§ 15 und 32).

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß im Auszug durch die Vereinsblätter (§ 157) und durch den Staatsanzeiger für Württemberg nach erfolgter Prüfung der Revisionscommission öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 148. **Von der Auflösung des Vereins.** Die Auflösung des Vereins findet statt:

- a) wenn die Generalversammlung, bei welcher mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist, dieselbe mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschließt (§ 113, Abs. 2), und die königlich Württembergische Staatsregierung diesem Beschlusse ihre Genehmigung erteilt.
- b) wenn das Concursverfahren gegen den Verein eröffnet wird.

§ 149. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung des Vereins muß, wenn sie nicht eine Folge des Concursverfahrens ist, zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von 8 Tagen durch die Blätter des Vereins (§ 157) von dem Verwaltungsrath bekannt gemacht werden. In dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger des Vereins aufgefordert werden, ihre Forderungen bei dem Vorstand des Vereins anzumelden.

§ 150. **Liquidation.** Die Liquidation des Vereins erfolgt, wenn nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist oder die Generalversammlung etwas Anderes beschließt, durch den Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsraths nach Maßgabe dieser Statuten.

Ordentliche Generalversammlungen (§ 109) finden, nachdem die Auflösung des Vereins beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 151. **Fortsetzung.** Vom Augenblicke der beschlossenen Auflösung an dürfen neue Mitglieder in den Verein nicht aufgenommen werden.

Im Falle der Eröffnung des Concursverfahrens gegen den Verein verlieren die Mitglieder oder deren Erben alle Rechte auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, von denen die Versicherten nach dem Zeitpunkt der Concursöffnung etwa betroffen werden; desgleichen werden auch die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Versicherungssummen der Abtheilungen V und VI nicht mehr ausbezahlt.

Dagegen sind die von den Mitgliedern früher erworbenen Ansprüche auf Entschädigung sowie alle andern Ansprüche an den Verein und an das Vermögen der einzelnen Abtheilungen desselben von den Berechtigten bei Gericht anzumelden.

Im Falle der freiwilligen Liquidation des Vereins wird für die von denselben eingegangenen Versicherungsverträge ein Endtermin mit der Maßgabe bestimmt, daß die Mitglieder oder deren Erben alle Ansprüche auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle, von welchen die Versicherten nach diesem Termin betroffen werden, verlieren. Dieser Endtermin tritt mit dem Ablauf von vierzig Tagen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung, falls bis dahin die kgl. württ. Regierung diesen Beschluß genehmigt hat, andernfalls erst am Tage dieser Genehmigung ein.

Die angegebene Frist von 40 Tagen beginnt am Tage nach dem Beschlusse der Generalversammlung.

Ebenso werden auch an die Mitglieder der Abtheilungen V und VI Versicherungssummen, welche nach diesem Endtermin fällig werden, nicht mehr ausbezahlt.

Die Mitglieder sämmtlicher Abtheilungen haben bis zum angegebenen Endtermin ihre Mitgliedsbeiträge statutengemäß zu entrichten.

§ 152. **Besondere Bestimmung für die Mitglieder der Abtheilungen I, II, III und VII.** Der Verwaltungsrath hat in der in den §§ 11, 29, 30, Abs. 2, § 40 und 41 lit. d und § 102 bestimmten Weise von den Mitgliedern der Abtheilungen I, II, III und VII diejenigen Beträge noch zu erheben, welche nach Verwendung des betreffenden Sicherheits-, Dividenden- und Allgemeinen Reserve-Fonds dieser Abtheilungen noch nothwendig sind, um die vor dem Endtermin begründeten und rechtzeitig angemeldeten Entschädigungsansprüche zu erfüllen zu können.

Hierbei sind für die Rentenfonds dieser Abtheilungen diejenigen Summen zu berechnen, welche zur Befriedigung aller rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an diese Fonds erforderlich sind.

§ 153. **Rentenfonds.** Die Rentenfonds dürfen auch im Falle der Liquidation lediglich zur Sicherstellung und Bezahlung der Renten verwendet werden. (§ 15, 22 und 32.)

Die Verwaltung dieses Fonds, ebenso die fernere Ausbezahlung der Renten wird von der letzten außerordentlichen Generalversammlung (§ 155) einem aus fünf Personen bestehenden Ausschusse von Mitgliedern übertragen, welcher berechtigt und verpflichtet ist, bis zur völligen Auszahlung dieser Fonds bei etwaigem Auscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Ausschusse sich durch Beiwahl geeigneter Personen wieder zu ergänzen, sich selbst zu constituiren und seine Geschäftsordnung festzustellen.

Diesem Ausschusse stehen die dem Verwaltungsrath nach

§ 21 lit. b und c und § 157 zukommenden Rechte zu; derselbe ist entsprechend zu honoriren.

Ueber die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins etwa verbleibenden Ueberschusses dieses Rentenfonds entscheidet ebenfalls die letzte außerordentliche Generalversammlung.

§ 154. **Vertheilung des Vereins-Vermögens.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte erfüllt sind, werden:

- a. die im Voraus über den Endtermin hinaus bezahlten Prämien zurückvergütet und dadurch sämtliche Contis der Prämienreserven entlastet;
- b. an die Mitglieder der Abtheilung IV, V und VI nach erfolgter Auszahlung der vor dem Endtermin fällig gewordenen Versicherungssummen die Deckungskapitalien, welche für den einzelnen reservirt sind, ferner die Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds in Gemäßheit der ihnen statutarisch zustehenden Rechte und nach der Höhe des Gesamtbetrags der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge ausgefolgt;
- c. dagegen werden in den Abtheilungen I, II, III und VII erst, nachdem alle rechtmäßigen Entschädigungs-Ansprüche der Mitglieder befriedigt sind, die Beträge der Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds an diejenigen Mitglieder, welche dem Verein am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, und zwar je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Abtheilungen nach Verhältnis der Gesamtsumme ihrer bisherigen Einlagen vertheilt. Mitglieder, denen in den letztverfloßenen 12 Monaten vom Tage des Beschlusses der Auflösung ab gerechnet die Mitgliedschaft gekündigt wurde (§ 53), erhalten von diesem übrigen Vermögen, wenn sie dem Verein mindestens 5 Jahre angehört hatten, verhältnismäßig gleichviel vergütet, wie die noch Betheiligten.

§ 155. **Schlussabrechnung und Entlastung.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins mit Ausnahme der Rentenzahlung (§ 153) erfüllt sind, hat der Vorstand eine Schlussabrechnung aus-

zufertigen und solche dem Verwaltungsrath wie der Revisionscommission (§ 118) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Hierauf ist von dem Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Diese spricht auf Grund der Schlussabrechnung nach Befund die Entlastung der Verwaltungsorgane, welche nunmehr außer Funktion treten, aus, wählt den nach § 153 zur Verwaltung der Rentenfonds bestimmten Ausschuss und faßt über die Verwendung des etwa sich ergebenden Rentenfonds-Ueberschusses zu Gunsten einer gemeinnützigen deutschen Anstalt Beschluß.

Die Ausfolgung dieses Ueberschusses an die zu bestimmende Anstalt darf jedoch erst nach erfolgter dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern des Vereins und nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, durch den Ausschuss zur Ausführung gelangen.

§ 156. **Wirkung der Entlastung.** Die Entlastung (§ 118, 146 und 155) befreit sämtliche Verwaltungsorgane des Vereins von allen Verbindlichkeiten aus ihrer Geschäftsführung an den Verein, vorausgesetzt, daß die Entlastung nicht durch betrügliche Aufstellungen oder Veranstellungen herbeigeführt worden ist.

§ 157. **Öffentliche Bekanntmachungen des Vereins.** Alle öffentlichen Einladungen, Aufforderungen und sonstigen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrath speciell zugewiesen sind (§ 11, 31, 41, 109, 110 und 149), durch den Vorstand und gelten als den Mitgliedern und Dritten gesetz- und ordnungsmäßig behändigt, wenn dieselben in folgende Zeitungen aufgenommen worden sind:

Schwäbischer Merkur,
Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger in Berlin,
Frankfurter Zeitung,
Münchener Neueste Nachrichten,
Kölnische Zeitung.

Der Verwaltungsrath ist übrigens befugt, außer diesen Blättern oder an Stelle derselben andere geeignete Blätter für die Bekanntmachungen des Vereins nach seinem Ermessen zu bestimmen. Solche Aenderungen sind jedoch in den übrigen Vereinsblättern zu veröffentlichen.